

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse

Band: 26 (1946)

Heft: 3

Artikel: Der Zaun im Flurnamenbild einer Gemeinde : ein Beitrag zur geschichtlichen Namenforschung

Autor: Boesch, Bruno

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-76047>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Zaun im Flurnamenbild einer Gemeinde

Ein Beitrag zur geschichtlichen Namenforschung

Von *Bruno Boesch*

Die folgenden Zeilen richten ihr Augenmerk nicht — wie dies die Sprachforschung sonst vornehmlich tut — auf seltene, der philologischen Deutung besonders bedürftige Namen. Sie beschränken sich auf einen bestimmten Kreis von Flurnamen einer einzigen Gemeinde, ziehen diese dafür in ihrer Gesamtheit heran und suchen sie im Zusammenhang zu klären. Die Voraussetzung solcher Betrachtung ist die vollständige Sammlung der Namen aus urkundlichen und schriftlichen Quellen, wie ich sie (im Rahmen der Vorarbeiten für ein «Zürcherisches Namenbuch») in der Gemeinde Uster durchgeführt habe. Das Gesichtsfeld der Untersuchungen ist damit recht beschränkt, aber der Leser wird bald genug entdecken, daß vieles von dem hier Vorgebrachten auch für andere dörfliche Gemeinschaften Geltung haben kann.

Es geht mir darum, auch die etymologisch durchsichtigen Namen unvoreingenommen zu prüfen und ich hoffe zu zeigen, daß wir sie noch schärfer und lebensnaher fassen, wenn sie in einem kulturgeschichtlichen und kulturlandschaftlichen Ganzen erscheinen. Nicht nur knüpft die gemeinsame Sachbeziehung — in unserm Falle die Grenze, der Zaun — das Vereinzelte enger zusammen: da wir den Namen nicht von der Sache trennen können, müssen auch die Namen selbst als sprachliche Gebilde innerhalb eines gegebenen Sachzusammenhangs in engster begrifflicher Verflechtung erscheinen. In «Namenfeldern» sind jedoch Denkvorgänge beschlossen, die uns heute nicht mehr unmittelbar zugänglich sind und sprachliche Möglichkeiten verwirklicht, die jene unserer Ahnen sind. Anklänge und Ahnungen mancherlei Art erwecken zwar noch jetzt die meisten Namen in uns, aber wir verbinden mit den Wörtern neue, andere Vorstellungen, die jenen früheren Namengebern fernlagen und unsere fast selbstverständliche Vertrautheit mit der

Namenwelt der engern Heimat ist nur ein Ergebnis der Gewohnheit und des täglichen Gebrauchs seit den Zeiten der Kindheit her.

Wir fassen die Namen aus dem Gebiete von Grenze und Zaun als einen einzigen, aus geschichtlichen Zeiten zu uns heraufreichenden Kreis und dürfen es deshalb verantworten, neben heute noch lebenden auch die nurmehr urkundlich belegten gleichermaßen aufzuführen. Die Gründe, weshalb so viele untergegangen sind, werden sich aus der Untersuchung von selbst ergeben. Entscheidend war — wie für eine Großzahl auch anderer Flurnamen — der Verfall der mittelalterlichen Wirtschaftsordnung mit ihrem Flur- und Zaunzwang. Wenn wir von «geschichtlicher» Namensforschung sprechen, so bleiben für diesen vorliegenden Beitrag zwar jene Namen unbeachtet, die auf ein bestimmtes, historisches Ereignis weisen oder mit Resten früherer Besiedlung zusammenhängen. «Geschichtlich» ist bei den Zaunflurnamen eine seit den Zeiten der Landnahme der Alemannen ausgebildete und weiter entwickelte Form des Denkens, das sich mit den Größen Gemeinbesitz, Privatbesitz, dessen Hegung und Einschrankung befaßt.

Der Zaun ist der sichtbare Ausdruck der Grenze; die Grenze schafft erst den Raum. Die Zaunflurnamen spiegeln einen Abschnitt unserer Geschichte: als vor Jahrhunderten die Alemannen sich auf unserm Boden einrichteten, da entstanden mit der Besitzergreifung des Bodens zugleich die wichtigsten Flurnamen. Der Zaun gehört in den größeren Zusammenhang solcher Besitznahme, der Hegung: die Grenze hat bald eine rein geistige Gestalt, bald ist sie das wirkliche, gerüsthafte Wesen, der Zaun. Inbesitznehmen, Einschließen eines Raumes heißt zugleich ihn ausschließen gegen alle Unberufenen, Uneingeweihten. Die «Circumambulatio» kann vollzogen werden durch Umwandeln, Umlaufen, Umtanzen, Umkriechen, Umpflügen, Umwinden, Umspannen, Umzäunen. Durch Umgang und Umzug wird der Raum geschaffen; die germanischen Heiligtümer waren durch Schnüre (*vēbōnd*) gegen die profane Welt abgegrenzt, der heilige *Hain* (zu ahd. *hagan* «Dornstrauch») ist der umfriedigte Wald¹. Kampf-

¹ Vergl. de Vries, Altgermanische Religionsgeschichte. Grundriß der germ. Philologie 12 (1935), Bd. I, S. 266; II, S. 105, 107.

platz und Gerichtsstätte wurden symbolisch durch Fäden gehegt oder durch *hoslur* (Haselstäbe) abgesteckt², wovon noch die Umkreisung des Landgemeindeplatzes durch Trommler und Pfeiffer heute Zeugnis ablegt als ein Rest umwandelnder Umhegung³. An das Umreiten und Umkreisen der gemeinsamen Mark erinnern noch heute die Bannritte mancherlei Art, wie sie sich bei uns teils in profanem, teils in kirchlichem Brauchtum erhalten haben, z. B. im Auffahrtsumritt zu Beromünster, indem gleichsam der Schutz um die Saaten der Mark gezogen wird⁴. Aber auch der private Besitz wird rechtskräftig ausgesondert durch feierliche Umwandlung: der Hausneubau wird mit dem Richtkranz umkreist und damit nicht nur der Besitz bekräftigt, sondern auch ein Zauber ausgeübt gegen allerlei Dämonen, welche Haus und Hof bedrohen⁵. In der Walpurgsnacht rannte man in Tirol siebenmal lärmend um Haus, Hof und Dorf, um Hexen abzuwehren⁶. Anderwärts laufen Knaben mit geweihten Lichern oder brennenden Strohbündeln um die Felder, um das Ungeziefer fernzuhalten⁷. Durch Umpflügen schützten und hegten schon die Römer den Platz einer zu gründenden Stadt oder Kolonie⁸.

² E. F. Knuchel, Die Umwandlung in Kult, Magie und Rechtsbrauch. Schriften der Schweiz. Ges. f. Volkskunde 15 (1919), S. 103 f. K. Burchard, Die Hegung der deutschen Gerichte im Mittelalter, ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1893. Im Ringe des umstehenden Heeres spielt sich nach dem prachtvollen Bilde der Tschachtlanchronik (Tafel 190) der Mord von Greifensee ab. Der Ring, in dem sich der Zweikampf abspielt, ebenda, Tafel 7; Diebold Schillings Spiezerchronik, Tafel 233.

³ Ryffel, Die schweizerischen Landsgemeinden. Zürich 1903, S. 102.

⁴ Knuchel, a. a. O., S. 92 ff. E. Hoffmann-Krayer, Feste und Bräuche des Schweizervolkes, neubearbeitet durch P. Geiger, Zürich 1940, S. 75 ff. R. Oeri-Sarasin, Allerlei über Grenzzeichen, Grenzfrevel und Grenzspuk in der alem. Schweiz, Basel 1917, bes. S. 22 ff. Vergl. auch Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer (1828), S. 545: «Kinder wurden zugezogen und in die Ohren gepfetzt oder erhielten Maulschellen, damit ihnen zeitlebens die Erinnerung des Vorgangs eingeprägt bliebe». Nach mündlicher Mitteilung von Lehrer R. W. Glaettli bestand dieser Brauch früher auch im Zürcher Oberland, wenn ein Marchstein versetzt oder neu gesetzt wurde.

⁵ Knuchel, a. a. O., S. 83.

⁶ Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 8, 1337.

⁷ Ebenda, auch 2, 547.

⁸ Knuchel, a. a. O., S. 98 f., auch 67 f.

Die *ê* (nhd. in der Bedeutung verengt zu « Ehe ») ist der umfassende Ausdruck für die dörfliche Ordnung, das Gesetz, welches insbesondere auch die Innehaltung der festgesetzten Grenzen zu gewährleisten hat. Ein Bestandteil dieser *ê* ist bis in jüngere Zeit die « *Zünig und Hegsame* »: « *Zäun und Häag in Ehren und gutem Stand zu halten* »⁹. *Efaad, Ehaag und Fridzuun, Fridgraben* finden auch anderorts in Flurnamen weitverbreiteten Niederschlag. Die Flurordnung der Dreifelderwirtschaft verlangt die Einzäunung, die Trennung der Saatflur, der Esch, von Weide und Wald. Vom Zelgenzaun reden die Bestimmungen in den Dorffoffnungen und Volksrechten¹⁰. *Faad* (zu dt. *Faden*) weist noch auf die symbolische Hegung durch Seidenfäden hin. Das Grundbuch macht aus nicht verstandenem *Faadacher* einen *Pfadacher*. Die *êfaad* der Dreifelderordnung ist ein um die Saatfelder aufgestellter Hag aus totem Holz, der das Vieh von den Fluren fernzuhalten hat. Er wird errichtet um die Winter- und Sommerzelgen, während die Braachzelg als ganze wenigstens nicht eingezäunt ist. « *Solent och all efaden uf sant Martinstag gerech sin umb die winterzelgen* »¹¹. Die gleiche Bedeutung, noch lebendig im Verb « *einfriedigen* », hat *Frid, êfrid*: « *Und sol man zuo bayden siten der zelg vrid ufferichten untz an das alt gerüt; da sol ain vallentor sin. Und sond die frid uff sant Marxens aubend uffgericht sin* »¹².

Im Braachzuun, im Braachtürli: diese Flurnamen weisen auf Einzäunungen in der grundsätzlich dem Weidgang offenen Brachzelg¹³. *Bifänge* auf der Brachzelg bedürfen der gemeindlichen Be-

⁹ Friedli, Bärndütsch, Bd. 6, 232.

¹⁰ Dazu die noch immer lesenswerte und reich aus den Quellen belebte Abhandlung von Joh. Meyer, *Die drei Zelgen. Ein Beitrag zur Geschichte des alten Landbaues*. Programm der Thurgauischen Kantonsschule für das Schuljahr 1879/80, Frauenfeld 1880, bes. S. 39 ff., 43 ff., 47.

¹¹ Sammlung schweiz. Rechtsquellen, Kt. Zürich, Offnungen und Hofechte, Bd. 1, 392.

¹² Offnung Rüdlingen, in Der Unoth, Zs. f. Gesch. u. Altertum des standes Schaffhausen, hrg. v. Joh. Meyer, 1. Bd. Schaffhausen 1868, S. 15. 'ergl. Friedli, Bärndütsch 2, 258; 3, 264; 4, 297; 6, 229.

¹³ *es gât ain offner bâweg* (Feldweg) *ab der strass für des Freners* *as usshin uff die offen brâch*. Unoth, a. a. O., S. 15.

willigung¹⁴; sie müssen zum Schutz gegen das auf der *Stroffelweid* weidende Vieh eingezäunt sein. Die *Braache* (zu «brechen») ist nicht eigentlich der untätig-ruhende Acker, sondern die Zelg, welche sich in Umbruch, in Pflügung befindet¹⁵. Nach der Einbringung der Sommerfrucht liegt das Stoppelfeld (*in der Stroffelweid*) da bis zum Brachmonat, dem Juni des folgenden Jahres, in welchem es erstmals umgebrochen wird. Das zweite Pflügen, welches dem Unkraut wehren soll, heißt *valgen*: *i der Falme* lautet urkundlich *in der Falgenwis* (die Umbildung des Flurnamens erfolgte durch lautliche Einwirkung eines benachbarten Namens, *in der Hälwen*). Im Herbst, vor dem Ansäen der Winterfrucht, erfolgt die dritte, die eigentliche Saatpflügung der Braachzelg. Das eigentlich ruhende, auf Jahre hinaus nicht angebaute Feld heißt *i der Aegerte*: es scheidet damit aus der Flur, dem artbaren Ackerland aus, ist «ungepflügt» (*a-g-arida*), im Gegensatz zur *Artwise*, *Artacher* (zu *erian* «pflügen»). Mit den Pflanzungen auf der Brachzelg (es handelt sich um Schmalsaat, Hackfrüchte) hängt zusammen: *im Aawander*, oder: *im Aawandel*. Die Einschläge auf der Brachzelg dürfen das Pflügen der Anstößer nicht behindern; der Zaun ist soweit einzurücken, daß der Anstößer seinen ganzen Acker pflügen kann, indem er auf dem Anthaupfe, der Kopfseite, auf dem Boden des Anstößers seinen Pflug zu wenden das Recht besitzt. *Und sol yederman den andern radwîte geben, das Er sin veld gebûwen mag. Und sol zuo den anthopteren vier rinder lang lassen ligen*¹⁶. Daher auch: *Radwender*; ferner *im Trättiacher*, weil auf dem Grundstück das *Trätti-* oder *Usestrecksrecht* liegt, das andernorts auch *furval* (d. i. *furch-vall*) genannt wird¹⁷, d. h. Anteil an der Ackerfurche (des Anstößers).

Eespan: die Erklärung besteht nach wie vor zu Recht, daß damit der «Bann im Esch» gemeint ist¹⁸, aus *Esch-bann*. Die

¹⁴ *si sond och ain brachbyvang ussgen mit der meren hand der gebursami.* Rechtsquellen, a. a. O. Zürich, Bd. 2, 389.

¹⁵ Joh. Meyer, Geschichte des Schweizerischen Bundesrechtes, Bd. I (1878), S. 214.

¹⁶ Unoth, a. a. O., S. 17. Über die Anwander ferner Schweiz. Rechtsquellen, Zürich 1, 9; Friedli, Bärndütsch 4, 297.

¹⁷ Unoth, a. a. O., S. 17.

¹⁸ Der Versuch von Schnetz (Zs. f. Ortsnamenforschung 1 [1925],

Länge des Anlauts (ma. *Eeschbi*, schwäb. *Aischbe*) erklärt sich durch Einwirkung von *ê*, das in *Eefaad* uns schon begegnet ist, was sich umso leichter begreifen läßt, als auch auf dem *Eschban* eine gemeinrechtliche Bestimmung liegt. Nicht anders wird aus dem *Eschbach* (dem Bach, der durch das *Esch*, die der Ansaat vorbehaltene Flur fließt) ein *Eespach*, was besonders leicht dann eintreten konnte, wenn auf dem *Eschbach* ehafte Bestimmungen lasteten, er zugleich *ê-* oder *fridgraben* war¹⁹. Das *Eespan* ist eine Wiese oder Weide, die inmitten einer der Zelgen liegt, von Fruchtfeldern eingeschlossen, daher mit Bann belegt, indem sie während zweier Jahre nur einmal, nämlich nach der Ernte der Fruchtfelder, gemäht werden kann. Im dritten Jahr, der Zeit, in welcher sie inmitten der Brache liegt, wird sie gewöhnlich als Trift, als Weide benutzt²⁰. Aus der Rolle als Weideplatz erklärt sich die Bedeutung, welche Eespan öfters hat: « Platz für spielende und festefeiernde Menschen »²¹. *Eespan* ist also ein im *Esch* liegender, gebannter Bezirk, auf welchem besondere ehafte Bestimmungen lasten. « Bannen »²² ist Gebieten von der Grenze aus und so wird Bann mundartlich zum Ausdruck für das Gemeindegebiet: was durch die Grenzen der Gemarkung umschlossen wird. Das Bewußtsein der Grenze ist im Bauern jederzeit höchst gegenwärtig: « *das isch uf Fehrlstorfer Paa* »; Flurnamen der Nachbargemeinde sind

S. 121 ff.) *ê-span* scheitert an der Tatsache, daß *span* als « Spannplatz » für Vieh nicht zu belegen ist. *Span* hat die Bedeutung « Rechtsstreit » (vergl. w. u.); eine Spannweide (wo dem Vieh zur Einschränkung des Weidekreises Horn und Vorderbein mit einem Strick zusammengespannt wurde) scheint vorzuliegen in dem in Sulzbach belegten Fln.: *i dr Späni*.

¹⁹ Sehr deutliche Kontinationsform aus *Esch-bach* und *Ebach* verrät sich in der Schreibung: *im Undern Ehespach*. H. Schmidt, Die Fln. der Dörfer Ebhausen, Rohrdorf, Waldorf. Diss. Tübingen 1932. Ebhausen, Nr. 72.

²⁰ Vergl. Meyer, Die drei Zelgen, a. a. O., S. 22 f.

²¹ Vergl. Friedli, Bärndütsch 6, 224.

²² *Si sond öch ir zelg twingen und bannen, dz si nieman überschnid und ir weid sond si bannen und sond öch usslan nach der meren hand der gebursami*. Schweiz. Rechtsquellen, Zürich, Bd. 2, 362. Die rechtsgeschichtliche Beurteilung von Zwing und Bann muß ich Berufeneren überlassen, wie sie in jüngern Publikationen von K. S. Bader, Ulr. Stutz, H. Wiessner u. a. getroffen wird.

gewöhnlich schon nicht mehr bekannt. Aber auch innerhalb der Gemeinde ist das Gelände durch Grenzen eingekammert und es hat nichts Auffälliges, daß immer wieder der Name für Grenze und Grenzzaun zum Ausdruck für das Umschlossene, Umhegte geworden ist und werden kann.

Ältere bildliche Darstellungen der Landschaft lehren uns die Rolle erkennen, welche der Zaun in früheren Zeiten gespielt hat²³. Sein Vorhandensein oder Fehlen wird nicht umsonst in den Flurnamen so oft betont: *im Züntacher* (älter: *im züneten acher*); *uff offnen Matt, im beschlossenen Mattacher. Iifang, Biifang*: «fangen» weist in seiner idg. Wzl. auf lateinisch *pacisci* „festmachen“; wie *Iischlag* (durch Einschlagen der Zaunpfähle) ist *Iifang* eigentlich durch Zaun, durch Festmachen von Pfählen eingeschlossenes Geländestück. Vgl. entsprechend *Bitzi* (<*bī-zūni*) die Umzäunung. *I de Pünt* zu einem Verb *bi-wendar* d. h. «umherumwinden», dann das vom Zaun Umschlossene. *Pünt* ist Sondereigen, von der Allmend ausgesondert; das Umfassen ist ein «Sich-ausscheiden» zugleich, so wie das gotische *bi-wandjan* noch die Bedeutung «sich abkehren» haben kann, *I der Ledi*: sprachlich zunächst zu «*laden*» zu stellen, doch wie das benachbarte *Legibrüneli* (im selben Waldstück) zeigt, ist die in Flurnamen häufige Mischung von *Ledi* und *Legi* eingetreten. Eine *Legi* ist eine Umlegung, die Verzäunung von Vieh- und Waldweiden durch aneinander gelegte Tannen samt Wurzeln und Ästen, ganz entsprechend dem altnordischen *hagfellugarðr*: einem Grenzzaun an der Gemarkungsscheide zweier Höfe, aus gefällten, nicht entzweigten Bäumen bewerkstelligt²⁴. Im heutigen Appellativ unserer Gebirgsmundarten meint *Legi* jedoch die Haglücke, zumeist in Steinmauern, die durch wagrecht verschiebbare Stangen gesperrt wird²⁵.

²³ Verzáunte Landschaft im Bild des Gyrenbades in der Herrschaft Grüningen. Ms. L 464 der Zentralbibliothek Zürich, gedruckt bei K. W. Glaettli, Aus der Frühzeit der Gemeinde Hinwil, Wetzikon und Rüti 1945, S. 50.

²⁴ Hoops Reallexikon 4, 583.

²⁵ So im Jura, vergl. Oeri, Allerlei über Grenzzeichen, a. a. O., S. 40. Für die Alpen Friedli, Grindelwald 259; Lorez, Bauernarbeit im Rhein-

Hegung und Wehr zugleich ist die *Burg*, zu «bergen», *im Purpel* (Burg-büel), *i der Haideburg*: eine keltische Volks- und Fliehburg ob Aatal. Der *Schloßgarten* (des Top.Atl.) war wohl ein geschlossenes, d. h. eingeriegeltes Gehege im Wald. *Garten* urverw. mit lat. *hortus*, ist nicht zu trennen von gart «Treibstecken Pfahl», ist also ein umzäuntes Gehege; in den Begriff lebender Hecke hinüber führt die ahd. Glosse *gartsanc* zur Übersetzung von lateinisch *chorus*. *Gart* ist hier ein tanzender Kreis, dessen Gesang der *gartsanc*. Wehrhafte Bedeutung besitzt der Zaun an der Grenze der Mark. *letzen* heißt «hemmen, aufhalten», auch «lässig, laß machen»: das Wort gehört auch in den Bereich des Zaubers, wie aus dem ersten Merseburger Spruch erhellt. Die *Chluus* wie der dortige *Letzacher* in Sulzbach haben nachweislich ihre strategische Rolle gespielt. In den Kämpfen des Jahres 1296, als die Zürcher die Partei des Bischofs von Konstanz ergriffen und die habsburgische Herrschaft Grüningen verwüsteten, wurden hier bei Sulzbach und auch auf der Westseite des Greifensees, *in der Letzi*, Sperren errichtet. Wer die Karte studiert, wird auch am Ostufer des Sees, bei Riedikon eine Befestigung vermuten. Aus einem alten Flurnamenbeleg ist sie zu erschließen: «*ein wisen genant bermelen...* (stößt) *undan an letzgraben*» (1473). Erhalten hat sich heute nur der Flurname *i de Bermel*, eine Wiese an einem kleinen Hügel an der Straße Riedikon-Mönchaltorf. Der Name lässt sich im Zusammenhang mit dem urkundlichen *Letzgraben* eindeutig erklären und stellt sich zu französisch *berme* (f.) «Wallabsatz» und wird als schweizerdeutsches *bërm* für das Jahr 1644 wie folgt erklärt: «ein Platz oder Weite, so zwüschen dem Graben und Wal vornen gelassen wird»²⁶.

Das Umschreiten des gehegten Raumes ist oft auch sein Messen. Die *March* (urverw. mit lateinisch *margo* «Rand») erweitert sich zum Begriff des Grenzlandes selbst, so wie altnord. *mörk* «Grenzwald» bedeutet. Wälder sind in der Tat auch in

wald. Schriften der Schweiz. Ges. f. Vk., Bd. 25 (1943), S. 103 und Abb. 29. Bei Stebler, Alp- und Weidewirtschaft, Berlin 1903, S. 456, als «Sparrenverschluß» bezeichnet.

²⁶ Id. 4, 1596. Es wird auszugehen sein von einem *berm-büel* (*bermbel*, *bermel*, dann *bermelen*). Ähnlich *Böobel-acher* neben *Böumelacher*, *Böumlen*.

unseren ältesten Landschaftsbildern die eindrücklichste Begrenzung der Gemarkung, deren bergende und schützende Macht auch vom heutigen Menschen noch empfunden werden kann. March verengt sich aber auch in der Bedeutung zum Grenzeichen, wie es in ältesten Zeiten in March- oder Lachbäumen eingearbeitet wurde. Das Messen selbst war für den Landmann anfänglich kein genaues Ausmessen mit Seil oder Latte, sondern ein Erarbeiten, ein Erpflügen eines bestimmten, zum Leben notwendigen Raumes. Auf die ganze Tragweite, welche einem Begriff wie dem Hof und der Hube für die Rechts- und Gütergeschichte zukommt, kann ich natürlich nicht eingehen²⁷. Jedenfalls scheint soviel gewiß, daß zu scheiden ist zwischen der Hufe als Sammelbegriff, welcher kein Größenmaß, sondern eine bestimmte Wirtschaftsform bedeutet: der Gesamtbestand aller in den Zelgen verteilten Güter, die eine wirtschaftliche Einheit ausmachen (eine Hufenhälfte oder ein Hufendrittel ist dann die Schuppos) — und der Hube und Schuppos als Flächenmaß für ein Bauerngut bestimmter Größe. Ausgangspunkt für das Maß ist jedenfalls ursprünglich eine bestimmte Arbeitsleistung (Pflugleistung) nicht anders als bei Flurnamen wie *im Juuch*, *im Juacher*. Die Form *im Juuch* ist lautlich auffällig: wir erwarten *im jüüch* (mhd. *jiuch*) oder *im Güüch* (so Pfäffikon). Bei *Juuch* ist mit dem Einfluß bedeutungsverwandter *Juuchart* (mundartl. *juute*) zu rechnen; dieses wiederum ist aus *jiuch-art* entwickelt, wobei lateinisch *jägerum* die Lautung *â* im Stammvokal bewirkt hat. Nach *Juuchart* und *jägerum* steht nun auch *juuch* neben *jüüch*. Der zweite Bestandteil —*art*, stellt sich zu pflügen (deutsch *erian*, lateinisch *arare*), *jiuch* zu deutsch *Joch*: « soviel Land man mit einem Joch Ochsen an einem Tag zu pflügen vermag ». Gegenüber urtümlichem *Jiuch* ist *Juchert* bereits ein genaueres, durch römische Feldmessung beeinflußtes Ackermaß. *In der Mäßjucharten*: hier ist wohl (wie nachweislich in bernischen Verhältnissen) eine Achtelsjuchart gemeint: ein Mäß Saatgetreide

²⁷ Vergl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 7. Aufl., S. 457. Die Verhältnisse sind für alle Landesteile aus den Urbaren gesondert zu entwickeln, wie dies z. B. H. Klein für die Salzburger Gegend getan hat: Hof, Hube, Viertelacker, in Mitt. d. österr. Instituts f. Gesch.forschg., LIV. Bd., S. 16 ff.

eigentlich, wie es zur Aussaat für eine Achtelsjuchert benötigt wird²⁸. *Vierlingacher*: ein Vierling sind 4 Mäßli nach Zürcher Maß. Der Morgen als Feldmaß scheint in der Schweiz nicht eingebürgert: im *Langmorge*, im *Morgenacher*, im *Morgeguet* muß somit auf die Lage dieser Grundstücke gegen Morgen, Sonnenaufgang bezogen werden. *Langtagwen*, *Seibeltaumen* (aus *sinweltagwen* «runder Tagwen»): Tagwen ist altes Flächenmaß für Wiesen: «so viel an einem Tage Heu gewonnen werden kann», so wie *Mannwerch* (*åvðqōw* ēqya), z. B. im ON *Mammertshofen*²⁹.

Der fast überall übliche Flurname *i der Braiti* findet sich wie *Zelg* meist inmitten einer früheren Dreifelderflur; daß es sich um ein besonders breites Ackerfeld handelt, braucht nicht immer zu treffen: der Name weist dann auf die Einteilung der Gewanne in lange Ackerstreifen gleicher Breite³⁰: eine *Braiti* ist eine in der Breite mit dem Meßseil genau ausgemessene Ackerflur, während die allen Streifen gemeinsame Länge durch die Form des Gewanns von vorneherein gegeben war und keines genauen Maßes bedurfte. Bei solcher Ausmessung übrigbleibende Spickel hießen *im Geere* (*im Geen*). *I der Germesrüti* heißt urkundlich auch *Geermäbrüti*. Das *Geermäß* ist ein Winkelmaß (vgl. *Winkelmäßweg*), das erlaubte, auch solche spitzwinklige Fluren (*im Spitzigeer*) genauer auszumessen.

Eine gleichmäßige Unterteilung des Landes erfolgt in Wältern und Rebbergen, besonders auch in Riatern und Allmenden, die aufgeteilt wurden³¹. So in *Rääbetaile*, *Viertelholz*, *Viertelweid*. Man kann sich fragen, ob dies auch beim *Lüüsbüel* der Fall sei, der Name also zu mhd. *luz* «durchs Los zugefallener Landteil» zu stellen sei. Doch müßte dies auch sachlich wahrscheinlich gemacht werden. Eine zweite Möglichkeit liegt auch sprachlich näher: mhd. *lūz* heißt «Versteck, Lauer», mundartlich *luuße* «auf-

²⁸ Friedli, Bärndütsch 4, 298 ff.

²⁹ Hoops, Reallexikon 4, 305; Meyer, Die drei Zelgen, a. a. O., S. 8.

³⁰ Vergl. Schröder, Rechtsgesch., 7. Aufl., S. 220.

³¹ Teilungen alter Allmenden sind in Offnungen häufig bezeugt: Schweiz. Rechtsquellen, Zürich, Bd. I, 485; II, 157. Appellativisch: *Pflanzdäile*, Friedli, Bärndütsch 4, 299, ferner Gg. Baumeister, Beitr. z. schwäb. Flnforschung, ZNF. XIX (1943), S. 179.

lauern, vor allem Hasen»; dem *Lübbüel* benachbart ist der *Hasenbüel*. Zur Laufjagd wurden (nach bayrischen Quellen)³² die Wechsel des Niederwilde mit Netzen (*Laußgarn*) versperrt, in denen sich die Tiere verfingen und so von dem auf Lauer liegenden Jäger leichter erbeutet werden konnten³³. Vielleicht gehört dann auch die in Winikon urkundlich belegte *Wechselwis* — eine Wiese, durch welche das Wild von einem Standort zum andern wechselte — in diesen Zusammenhang. Hasenjagd bezeugt überdies der in Nänikon lebende Flurname *i der Hasijegi*. Auf die Lautung (*Lüüsbüel*) dürfte volksetymologisch die *Laus* (Plural *Lüüs*) im Sinne von «Feldlaus, Feldungeziefer» eingewirkt haben, zu dessen Bannung mancherlei Brauchtum geübt wurde. Wir stehen damit wieder beim Aberglauben, wie er vor allem an Zaun und Grenze sich einnistet. Im selben verächtlichen Sinne, wie das Ungeziefer als «*Luus*» bezeichnet wird, heißen Grenz- oder Lachbäume oft Läusebäume: nicht bloß weil sie meist auf Ödland, Grenzland stehen, sondern weil sie die Ecken der Grenze markieren³⁴. Die Ecke in Grenze, Hag und Haus ist der Schlupfwinkel der Dämonen, ist längs der ganzen Grenze der gefährdetste und für allerlei Zauber geeignete Ort³⁵. Überhaupt aber stellen sich am Zaun, dessen kultische und rechtliche Rolle so offenkundig ist, wie immer an solchen Örtlichkeiten, auch die Ungeister ein. Die Hexe heißt ahd. *hagazussa*, was nach der ansprechendsten Etymologie dieses Wortes «Zaunweib» bedeutet, entsprechend altnordisch *tunriða*, oberdeutsch *zûnrite*. Nach nordischer Überlieferung reitet sie auf einem Zaunstecken³⁶. Das Zaunrütteln ist ein beliebtes volkstümliches Orakel:

Erbzaun, ich schüttle dich,
Lieber Andreas, ich bitte dich,
Laß mir erscheinen

³² Schmeller, Bayr. Wb. I, 1512.

³³ Bildlich im sog. «Hausbuch» (Inselbücherei, Nr. 452), Tafel 18—19.

³⁴ Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 9, Nachtrag 201.

³⁵ Unter «Ecke» ebenda.

³⁶ Nach Noreen, Uppsala Universitets Årsskrift 1924/2, Nr. 8, 52 ff. Eine andere Deutung bei Güntert, Kalypso (1919), S. 110 ff. Vergl. auch K. Meuli, Schweizer Masken, Zürich 1943, S. 73 f.

Den Herzallerliebsten meinen,
Wie er geht, wie er steht,
Wie er mit mir zum Altar geht³⁷.

Der Hagestolz (ahd. *hagustalt*) wird gemeinhin als Hagbesitzer erklärt, als der Besitzer eines eingefriedeten Grundstücks, «zu klein, um darauf einen eigenen Haushalt zu gründen»³⁸. Diese Deutung vermag nicht zu befriedigen und ich frage mich, ob nicht von der volkstümlichen Rolle des Zauns, wie er durch das gelesene Orakel wenigstens anzudeuten war, ein Zugang zu dem Worte zu finden wäre³⁹: Es ist der Mann, der sich an den Zaun stellt, ohne ihn zu überschreiten, um in fremdem Besitztum um die Hand einer Frau anzuhalten (vgl. w. u. S. 369 zu *stigelsinnig*). Ich muß es mir versagen, von der Bedeutung des Zauns für das Rechtsdenken zu reden, wie z. B. jener Bestimmung der Lex salica, wonach ein Mörder, der zur Sühne Haus und Boden übergeben muß, mit einem Stab in der Hand den Hauszaun zu überspringen hat, oder von Rechtssprichwörtern wie dem einen das besagt: «Zaun ist Friedensstifter unter den Nachbarn»⁴⁰. Und um diese von den Flurnamen wegführenden Gedankengänge zu beschließen: im Spiel der Menschen wird der Raum gehegt durch die lebende Hecke. Dem Spiel wie dem Spielbrett ist die Grenze wesentlich. Aber das Wesen des auf solche Weise symbolisch erlebten Zauns besteht in zweckentbundener Auflösung und Bindung der Grenze: im Binden und Lösen wird spielerisch erfahren, als eine Urform gewissermaßen, was sonst im Recht seinen verpflichtend ernsten Niederschlag gefunden hat. Der lebende Zaun spielt seine Rolle im Kinderspiel:

Mer zune, mer zune,
Mer zune-n-üse Zun,
Mer zune d'Jumpfere (N.N.) y,
Es cha ja gar nid anders sy.

³⁷ Hdwb. des deutschen Aberglaubens 9, Nachtrag Sp. 1003.

³⁸ Kluge, Et. Wb.¹¹, 226.

³⁹ Auch Meuli, Schweizer Masken, a. a. O., S. 74 lehnt die übliche Erklärung ab.

⁴⁰ Deutsche Rechtssprichwörter, hrsg. von E. Graf und M. Dietherr. Nördlingen 1869, Nr. 114.

Mer zune, mer zune,
Mer zune-n-üse Zun.

Das aufgerufene Kind dreht sich um und tanzt den Ringelreihen, mit dem Rücken gegen das Innere des Kreises, weiter. Sind alle Kinder so «gezunet», d. h. ausgezäunt, so «zunet» man sie rückwärts wieder ein⁴¹. Aus dem Aargau ist uns noch bezeugt, daß der Kreis in der Größe, wie er zum Ringeltanz benötigt wird, durch eine Kette von Löwenzahnstengeln regelrecht umschlossen, gehegt wird⁴².

Fassen wir nun diesen Zaun selbst ins Auge, als ein gerüsthaftes, wirkliches, gegenständliches Wesen, und fragen nach seiner Bedeutung für die Namengebung. Im deutschen Wort *Zuun* fassen wir noch die alte Bedeutung «Hag zur Einfriedigung» und zwar meint das Wort (im Gegensatz zu Hag, Hecke) die aus totem Holz verfertigte Einschrankung. Der Weg vom Hag zum Umhegten ist vollzogen in altnordisch *tún* «Gehege», in englisch *town* «Stadt» entsprechend keltisch *dunum* «Burg, befestigter Ort», aber auch gelegentlich im Deutschen. In Grindelwald heißt nach Friedli ein durch einen Hag eingefriedetes Land ein *Zuun*⁴³. Von drei Elementen des Zaungerüstes kann nun die Benennung des Zauns und damit des Umzäunten ausgehen: erstens vom gegabelten Pfosten, dem Zaunpfahl, zweitens von der horizontalen Querlatte, welche in die Gabeln der Pfosten gelegt wird, und drittens vom Flechtwerk, welches dadurch entsteht, daß sich die beiden Gerüstteile ohne Zwischenräume miteinander verbinden. Der Fletzzaun erfordert am meisten Holz und Arbeit: ihm kann nicht nur hegende Bedeutung zukommen, sondern er kann als Pallisade auch eine eigentliche Schutzwehr ausmachen.

Der Zelgenzaun oder Feldzaun, welcher (sprichwörtlich) für die Dauer von drei Jahren erstellt wird⁴⁴, hat das weidende

⁴¹ G. Züricher, Kinderlied und Kinderspiel im Kanton Bern. Schriften d. Schweiz. Ges. f. V. 2. Zürich 1902, S. 117.

⁴² F. M. Böhme, Geschichte des Tanzes in Deutschland. Leipzig 1886, S. 298.

⁴³ Friedli, Bärndütsch 2, 256.

⁴⁴ Ain zaun wert drey Jar, ain hund wert drey zeun, ain pferd drey

Vieh von den Saaten fernzuhalten. Der Flechtzaun dagegen umzäunt eine Kleinviehweide oder das Dorf, den Hof selbst als Etter und soll auch undurchlässig sein für Federvieh, soll auch unerwünschte Menschen, Diebe fernhalten. Die einfachste Form des Zelgenzauns ist der Stangenzaun: auf natürlich gegabelten Zaunpfosten ruht ein querliegender Stamm; erhalten z. B. im Salzburgischen als *G'stäng*⁴⁵. Daß der Zaun in solcher einfachster Konstruktion im Grunde nichts anderes ist als die Übertragung des gerüsthaften Aufbaus des Hauses auf die Landeinfriedung, so wie im Flechtwerk die *Hauswand* erscheint, dafür hat uns jüngst Jost Trier in lichtvoller Weise den Weg eröffnet durch den Versuch einer neuen Etymologie von Forst, Land, Grund und Tal⁴⁶.

Es darf zunächst kurz daran erinnert werden, daß der älteste Typus des alemannischen Hauses der Ständerbau ist. Der gewettete Blockbau des Alpenhauses sowie der in jüngerer Zeit entwickelte Riegelbau der Ostschweiz mögen in unserm Zusammenhange ausscheiden⁴⁷. Der Ständerbau ist für das späte Mittelalter für den Kt. Zürich übrigens noch durch Relikte wie auch mancherlei literarische und bildliche Quellen eindeutig nachzuweisen⁴⁸. Die gerüsthaften Elemente dieses Bauernhauses sind die mächtigen Schwellen, auf welchen die Säulen, die Studen aufruhen, wobei in der älteren Form das Dach noch ganz an den in der Mittellinie des Hauses aufragenden Säulen zeltartig aufge-

hund usw. Liederbuch d. Klara Hätzlerin (1471), hrg. von C. Haltaus, 1840, S. LXIX.

⁴⁵ M. Esyn, Hag und Zaun im Herzogthum Salzburg. Zs. f. österr. Vk. 4 (1898), S. 273, Abb. 19.

⁴⁶ Jost Trier: First. Über die Stellung des Zauns im Denken der Vorzeit in Nachr. v. d. Akad. d. Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Kl., Neue Folge, Fachgruppe IV, 3. Bd. (1940/41), S. 55—131.

⁴⁷ Die Unterscheidung von Block- und Ständerbau läßt sich beispielsweise an Diebold Schillings berühmter Luzerner Chronik sehr schön verfolgen, Dinge, auf die ich in diesem Zusammenhang nicht eintreten kann.

⁴⁸ So z. B. im Prachtsurbar des Spitalarchivs über die Höfe in Schlieren, mit sehr guten Bildern dreisässiger Holzständerhäuser mit Strohdach (Zürich, Staatsarchiv H I 111). Vergl. auch die Rechtsformel: *heimsüchen under eins rüssigen rafen* in der Offnung Mönchaltorf (St.-A. Zürich A 97/4, Bl. II; Grimms Weistümer I, 16).

hängt ist, während die Wände erst später in die Funktion stützender Dachträger eintreten. Auf den Stüdenen ruht die First oder der Firstbaum, ein waagrechter Balken, der in die ursprünglich gablichen, senkrechten Stützen gelegt wird. Nach der Anzahl dieser Säulen wird die Größe des Baues gemessen, wie es z. B. in einem Urbar heißt: *Item ein Nüwerbuwen zwölff stüdige schüwr* (1691). Die Hoheit uralten Bauernadels spricht aus solch ragender Bauweise, wie wir sie an Berner Bauernhäusern noch miterleben können⁴⁹. An den Firstbaum, den waagrechten Dachbalken, an welchem das mächtige Walmdach aufgehängt ist, knüpft nun Trier seine Etymologie für den Forst. Sie führt als Bindeglied über den Zaun.

Besonders wichtig sind die offenbar nicht erst abgeleiteten Bedeutungen von Forst und Forster im älteren Schweizerdeutschen. So z. B. *vorst* fem. «Eingang an einem Zaun, einer Hecke» und mask. «gesetzliche Befugnis, verlaufenes Vieh, welches widerrechtlich fremdes Eigentum betritt, in Gewahrsam zu nehmen und so lange zurückzuhalten, bis vom Eigentümer Ersatz geleistet ist»⁵⁰. Forst ist also zunächst der Bannzaun, dann der vom Zaun umschlossene Bannbezirk selbst und wurde erst sekundär auf die Bedeutung «Bannwald» eingeengt. Der Rechtssinn von Forst, der im «Königsforst» längst erkannt ist, gehört also von Anfang an zum Worte. Die älteste Form des Firstes, der auf gegabelten Stützen ruht, kehrt wieder in der primitivsten Einrichtung eines Stangenzaunes: eine Urform eines Gerüstes, wie wir es auch bei den frühesten Abbildungen für den Galgen verfolgen können⁵¹ und wie es sich als Aufhängevorrichtung für

⁴⁹ Aus neuer Literatur z. B. die prachtvollen Bilder bei Christian Rubi, Volkskunst am Berner Bauernhaus. Volkstum der Schweiz, Bd. 3, Tafel 3. J. Hunziker, Das Schweizerhaus, 5. Abschnitt, 2. Abteilung. Aarau 1910, S. 20 (Fig. 377 b).

⁵⁰ Id. unter «Forst», «forsten», «Forster».

⁵¹ Diebold Schillings Luzerner Chronik (1932), Tafel 90, 237. *hochgericht mit zweyen furcken und fyrist darüber* v. Amira, Die germ. Todesstrafen. München 1922, S. 91. Der Firstbaum des Hauses hieß umgekehrt im älteren Schwdt. auch *Galgebraum* (Id. 4, 1238). Weitere Beispiele für die Verwendung der Gabelstütze im primitiven Hütten- und Windschirmbau bei Brockmann-Jerosch, Schweizer Bauernhaus. Bern 1933, z. B. Abb. S. 25.

den Feldkochkessel nicht bloß in Bilderchroniken des Mittelalters findet⁵², sondern auch heute noch beim Abkochen auf dem Felde errichtet wird. Ist Forst (dank des Zusammenhangs mit First) ursprünglich der durch Zaun gebannte Bezirk, so verstehen wir nun auch besser die Bedeutung, die *Forster* im Schweizerdeutschen zukam als Bannwart, Aufseher, welcher über die gesamte bäuerliche *ê*, über Flur, Zaun, Weide, Wald und Wasser zu wachen hat. Dafür nur ein Beispiel aus einer Offnung:

«*Item ein vorster soll alle tag zwürent umb den esch gan.*
Item und soll allewägen am dritten tag umb den efriden gan.
Item wänn ein vorster ein loch findet, so er umbher gadt, so soll er das ver machen biß an den dritten zunstecken.
*Item es soll och ein vorster allwegen zü dem holz lügen wie zü andern guteren»*⁵³.

So wird gesondert genannt der Holzforster oder der Wasserforster, Welch letzterer die Aufsicht über die Wasserleitungen und Wiesenwässerung hat.

Dieser Ausgangspunkt führt uns auf weitere Flurnamen unseres Untersuchungsgebietes. *Im Ländischpüel*; urkundlich älteste Form: *landerspüel*. Der *lander* ist ein Stangenzaun. (Beim Alpenhause heißen Lander die Stangen über der Dachhaut, welche das Abrutschen der Schwaarsteine hindern⁵⁴). *Land* ist ein durch einen *lander* eingezäuntes Stück Boden; die Bedeutung, welche auf einen fest umzirkten, geschlossenen Raum geht, scheint die ältere, «*Land*» im modernen, erweiterten Sinne die abgeleitete. *Im hauffland, i de hauffländere*: damit sind eingefriedete Hanfpünften gemeint. *Im Landebärger* (in Sulzbach): dieser Flurname ist vielleicht ganz anders zu deuten und weist auf frühere Besitz-

⁵² Diebold Schilling, Luzerner Chronik, Tafel 172.

⁵³ Schweiz. Rechtsquellen, Zürich, Altikon, Bd. I, 212; vergl. auch II, 450. Ferner: *Item ein vorster sol auch uf einen zun träten, und sol dreistund hutzen, und wo er bricht, da sol er denselben gebieten, dess der zun ist, dass er in besser mache.* Grimm, Weistümer I, 138.

⁵⁴ Ein besonders gutes Bild bei Chr. Rubi, Der Grindelwalder Bauer. Berner Heimatbücher 3, S. 35. Der Ausdruck «*Landerhaus*» erscheint verfehlt, da er an keinem konstruktiv wichtigen Merkmal des alpenländischen Blockhauses haftet.

verhältnisse; die Herren von Greifensee-Landenbergs waren bis 1369 Besitzer von Burg, See und Herrschaft Greifensee. *Sparrenacher*: Sparren (zu «sperren») sind verschiebbare Stangen am Zaun; auch der Dachbau verwendet Sparren, welche sich über der First kreuzen, auf ihnen ruhen die waagrecht laufenden Pfetten (etym. verw. mit der schon bekannten *Faad*): es sind die zu äußerst liegenden Balken, die zur Aufnahme der abgrenzenden Dachhaut bestimmt sind. *In der Baarenpünt, Boorenpünt*: mundartlich *baar* F. ist eine Schranke, ein Riegel, zu ahd. *bara* «umhegtes Land», lateinisch *forus* «Spielbrett», russisch *za-bóru* «Zaun». *I de Rigle*: der Riegel, das Querholz zum Verschließen. *Im Rick*: ein weiterherum verbreiteter Flurname, auch als Gattungswort in reichen Verwendungen, etymologisch offenbar zu «Riege» und «Reihe» zu stellen. In der Sprache des Bauhandwerks die Ständerreihe (*Rickstud* ist die Säule in den Außenwänden des Ständerbaus), aber auch reihenartig aneinandergebaute Häuser heißen *Rick*; in Flurnamen meist ein länglich sich hinziehendes Gelände, ein Engpaß an Straßen, ein Straßenstich. Mhd. *rick* ist das Ofenrick: ein sehr gewöhnliches, in keiner Bauernstube fehlendes Gerät, eine Stange zum Aufhängen von Kleidern und Wäsche zum Trocknen am Ofen⁵⁵. Eine Anzahl anderer Verwendungen des Wortes weisen (wohl in Kreuzung mit «Strick») auf Geflochtenes. Bindeglied für die Übertragung des Gerüstwortes auf das Gelände dürfte auch hier der Zaun sein, der gerade an Straßenengpässen, in Schluchten und stotzigem Gelände nicht fehlen darf. Auch *im Strick* kommt als Flurname vor. In unserm besondern Falle scheidet die eine häufige Gegebenheit («Steile Stelle, besonders an einem Wege») aus, man wird eher an «langes, schmales Grundstück» denken dürfen. Ein «Strick» ist aber nicht nur das geflochtene Seil, «stricken» heißt auch «wetten»: beim Blockbau Balken ineinanderfügen, aber auch einen Zaun flechten. Wenn gerade Straßenstücke oft so heißen, so ist dies leicht verständlich: besteht doch zwischen Weg und Zaun eine besonders enge Verwandtschaft. Es mag manchen schon

⁵⁵ Id. 6, 813. Kollektiv *gerick* = alle Stüde einer Wand. Heyne, Hausaltertümer I, 172; im bürgerlichen Haushalt als Kleiderrick vergl. ebenda, Abb. 54, 71.

gewundert haben, daß Flurwege auf freiem Feld *i dr Gaß* u. ä. heißen. Nur die Hegung der Dreifelderwirtschaft läßt uns dies verstehen, denn die Gasse ist der eingehegte Weg. Um dem Verkehr freie Bahn zu schaffen, mußte man nach Friedli 1798 *de Gasse naa all Heeg uuflaue*⁵⁶. Germanisch *gatwōn* wurde ins Lettische entlehnt als *Gatwa* «Weg zwischen zwei Zäunen» und die Wurzel **twō* «zwei» steckt vermutlich in dem Worte. Altnordisch *gata* ist «Fahrweg zwischen Hecken»⁵⁷.

Ein Waldstück heißt, *i de Gründle*. Ältere Schreibformen lauten: *Grindlen*. Das *Grindel* ist ein «Riegel, ein Gatter» und Trier sieht im *Grund* das von Bergschränken gewissermaßen eingezäunte Gelände. *Im Tüllacher*: ein Tüllhag ist ein Stecken- und Bretterzaun, eine dauerhaftere, pallisadenartige Form des Dorfetters. Nach diesem Vorbild sind in den Städten die vor den Ringmauern sich niederlassenden Häuser und Klöster umzäunt: es ist der Schutz für die Vorstädter oder Pfahlbürger⁵⁸. Die Tülle ist eine Planke; solche Bretterlagen wurden zwischen Pfosten geklemmt und diese Pfosten wurden (nach älteren Bildern zu schließen) durch geflochtene Weidenringe miteinander verbunden nicht anders als bei den Schweiffelhägen unserer Gebirgsgegenden⁵⁹. Eine Weiterbildung der Tülle ist ihre Verwendung

⁵⁶ Friedli, Bärndütsch 6, 232; vergl. auch 2, 258.

⁵⁷ Kluge, Et. Wb.¹¹, 187.

⁵⁸ Mit einem hölzernen Bretterzaun umgeben ist nach Diebold Schillings Luzerner Chronik (Tafel 243) das hölzerne Städtlein Habsheim. In einer Überlinger Urkunde ist jedoch die Vorstadt gemeint und es wird ausdrücklich verboten, aus Tüllen Mauern zu machen: *Es sollent öch die ... Brüder dekaine mure ... machen / weder uf tor noch uf tiulle noch uf zune / wan daz si daz tor oder das tiulle / sulent deken mit ainem tachelin*. Wilhelm, Corpus altdeutscher Originalurk. (1932), Nr. 532. Vergl. auch Heyne, Deutsche Hausaltertümer I, 315, 340. Über bildliche Darstellungen vergl. J. Zemp, Die schweiz. Bilderchroniken und ihre Architekturdarstellungen. Zürich 1897, S. 296.

⁵⁹ Der Tüllacher in Uster befindet sich an der Zehntgrenze gegen Niederuster/Wil, die dortige Tülle konnte also nicht den das engere Dorf umschließenden Dorfetter darstellen. Offenbar wurden gerade an dauerhaften Grenzen solidere Zäune erstellt, da diese an solcher Stelle nicht dem Wechsel der Dreifelderwirtschaft unterworfen waren wie die gewöhnlichen Feldzäune. Ich verweise auf eine Miniatur in der Baslerhs. von Ulrich

als Speerzwinge: ein Stecken, dessen Ende eine röhrenförmige Eintiefung erhält zur Aufnahme der Lanzenspitze. So kommen wir schließlich zum «röhrenförmigen Ausguß», zur «Röhre», wie: *i der tüllroos*: ein Teich, in welchem die *Tüllen*, die föhrenen Wasserleitungsröhren (häufiger *Tüüchel* genannt) konserviert werden. Zu Tülle stellt sich etymologisch *i der Tüele, im Tolnacher, Bachtlenzelg* (aus *Bachdolen*), schließlich *Tal*. Tal ist somit die eingetüllte, eingezäunte Tiefe⁶⁰. Dazu paßt der von Schröder beachtete Befund, daß in Mitteldeutschland die Vorstädte (ohne daß aus dem Gelände ein Anhaltspunkt zu entnehmen wäre) oft Tal genannt werden. Die Erklärung ergibt sich aus der früher üblichen Umschließung der Vorstädte durch Tüllen, Pallisadenwerke⁶¹.

Im Furgacher (urkundlich auch *Furggacher*): die *furgg* ist ein gabelförmig auslaufender Pfahl zum Aufnehmen von Querlatten eines Zauns (lateinisch *furca*). Die gablige Stütze ist, wie wir sahen, das primitivste Gerüstglied für den Zaun. Man wird sich aber fragen, ob mit dem Lehnwort nicht eine Besonderheit gemeint sei⁶². Der Acker liegt am See, benachbart dem *Stogelacher*: eine *Stogele* meint ein gegabeltes Holz zum Aufnehmen von Querlatten und die Verbreitung am Pfäffiker- und Greifensee (weiter sehen wir noch nicht) läßt an Zusammenhang mit dem Fischergewerbe denken. *Stogele* dienen auch zum Aufhängen der

Boners Edelstein (um 1400), abgedruckt in der Aargauischen Heimatgeschichte, Bd. 3. Die Konstruktion dieses Zauns erinnert an alpine Schweiffelhäge (*Schweiffel* sind Weidenringe), wie sie z. B. abgebildet sind bei Stebler, Alp- und Weidewirtschaft, a. a. O., S. 414—17; *Girscht'naun mit Wid'n* bei Esyn, Hag und Zaun im Herzogthum Salzburg, a. a. O., Fig. 24 und 25. Über die Herstellung dieser Häge vergl. Friedli, Bärndütsch 2, 255 (Grindelwald).

⁶⁰ Kluge, Et. Wb.¹¹, 634.

⁶¹ Ed. Schröder, Burg und Tal in: Deutsche Namenkunde, S. 169 ff., auch ZONF 4 (1928), S. 101 ff.

⁶² Friedli (Bärndütsch 3, 266) bezeugt als alteinheimisch die *Fuurggi* (Gabelstecken), welche ehemals für den Lattenzaun benötigt wurden, bevor an deren Stelle einfache Pfähle in Übung kamen. Beim bäuerlichen Werkzeug scheint die *furgge* gegenüber der gewöhnlichen Mistgabel einen Fortschritt zu bedeuten Kluge, Et. Wb.¹¹, 180. Jägersprachlich ist *Furkel* «Stellstange zum Spannen der Netze» (Trier, ZfdA. 76, 19).

Wäsche, in unserm Fall der Fischernetze⁶³. Ähnlich erklärt sich wohl auch der *Furgacher*. *Im Gabler*: der Acker liegt zwischen zwei Wegen. Entweder einfach das verzweigte Grundstück, indem die Form des Hausgeräts ins Gelände übertragen wird oder nach einem Gabelzaun⁶⁴. Eine ältere Form lautet allerdings *im Gagler*: *gagel* ist kugelförmiges Exkrement von Ziegen und Schafen, ursprünglich meinte der Flurname also vielleicht eine Kleinviehweide. *Im Gibel*: ein steil aufstrebendes Stück Land. Der Giebel (an der Stelle, wo beim Hause die ursprünglich gegabelte Säule den Firstbaum aufnahm) meint heute die spitzwinklige Fläche, die dann entsteht, wenn das ursprünglich auf allen Seiten zur Erde reichende Walmdach an den Schmalseiten hochgezogen wird⁶⁵. Dabei kann das Aufstrebende der Giebelschenkel wie auch die Giebelfläche zur Flurnamengebung führen. *i der Gibelweise* ist ein vollkommen flach liegendes Grundstück, das jedoch in alter Weggabel liegt. In der Nähe wird der urkundliche *Gibelmetzgeracher* zu suchen sein: der *Metzgeracher* beim *Gibel*; ein Beispiel dafür, daß nur die Kenntnis der Nachbarflurnamen oft zu einer sinnvollen Deutung führen kann.

Für die *Zelg* (in Uster mehrfach an ertragreichen Ackerfluren der ehemaligen Zelgen haften gebliebener Name) sucht Trier neuerdings den Anschluß an eine Grundbedeutung «Gabelholz» und damit etymologisch auch den Pflug zu verbinden⁶⁶. Die appellative Bedeutung «Zweig, Ast» in md. Maa. ist ja immer beachtet worden, aber man suchte den Weg über «Zweig der Ackerflur, d. h. Abteilung der Ackerflur» zu finden, was schon deshalb mißlich ist, als wir dann zu einer abstrakten Vorstellung der Zelg kommen. Aber schon Meyer in seiner Abhandlung über

⁶³ Id. 10, 1544; vergl. Weber, Die Mundart des Zürcher Oberlandes. Beiträge z. schwzdt. Grammatik. Frauenfeld 1923, S. 130: *Stogle f. «gegabelte Stütze für Baumäste, galgenartiges Gestell, beim Spulen gebraucht»*.

⁶⁴ *Gabele* als Stützen für Zaun- und Geländerstangen vergl. Id. 2, 57.

⁶⁵ Zur Etymologie von Giebel und Gabel vergl. Jost Trier, Giebel. Zeitschrift für deutsches Altertum 76 (1939), S. 13 ff. Der Giebel, als auffällige Stelle von Haus und Dach, trägt häufig dämonenabwehrende Zeichen, z. B. laufen die vordersten Sparren aus in zwei gekreuzte Pferdeköpfe u. a. Vergl. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, S. 157.

⁶⁶ In Paul-Braunes Beiträgen, Bd. 67 (1944), S. 126 ff.

die drei Zelgen vom Jahre 1879/80⁶⁷ hat richtig gesehen, wenn er an Einzäunung dachte. Allerdings verwarf er den Gedanken wieder, weil Zelgen nicht von grünen Lebhägen, sondern von toten Zäunen eingehetzt seien. Die Astgabel jedoch, — und von dieser Grundbedeutung ist auszugehen — dient, wie aus Bilderchroniken und primitiven Zäunen im Salzburgischen zu ersehen ist, der Bewerkstelligung eines einfachen Lattenzaunes⁶⁸. Der Zelgenzaun nach seiner spätmittelalterlichen Form in unsren Gegenden bestand in der Regel aus ziemlich eng nebeneinander gestellten Pfosten, die oben statt mit Latten meist mit drei und mehr Lagen Ruten miteinander verflochten waren⁶⁹, besaß also eine bereits höherentwickelte Bauart. Reichte dies Rutengeflecht bis zum Boden, so haben wir den Etterzaun vor uns, der der Einfriedigung der Gehöfte und Dörfer diente, wohl aber auch für Kleinviehweiden Verwendung fand⁷⁰. Stärkere, bleibend gedachte Einfriedigungen ließen oft auch längs der Gemeinde- und Zehntbezirksgrenzen⁷¹. *Im Hurdacher*: daß es sich um Flechtwerk handelt, steht hier außer Zweifel; die *chämmihurd* beim Hause ist ein geflochtener Rauchschirm, mit Lehm ausgestrichen⁷². In den Zürcher Weisthümern läßt sich von der *hurd* eine deutliche

⁶⁷ Programm der Thurgauischen Kantonsschule. Frauenfeld 1880.

⁶⁸ Esyn, a. a. O., S. 273. Vergl. auch im Bilde eines unbekannten Meisters, dem sog. Hausbuch (Proben hrg. in der Inselbücherei, Nr. 452, durch Rich. Graul, Tafel 18/19), wo ein solch einfacher Zaun als Geländer einer Brücke dient.

⁶⁹ Häufig in Bilderchroniken. In Diebold Schillings Luzerner Chronik, Tafel 50, 68/69, 94, 97, 113, 140, 157, 374 (Faksimileausgabe 1932). In Diebold Schillings Spiezer Bilderchronik, Tafel 146 (Faksimileausgabe 1939). Als «veretterter Steckenzaun» noch heute nachgewiesen durch Stebler, Alp- und Weidewirtschaft, a. a. O., S. 410, Fig. 326.

⁷⁰ Dorfetter in der Spiezerchronik (vgl. obige Anm.), Tafel 25, 29, 231. In Tschachtlans Berner Chronik (Faksimileausgabe 1933), Tafel 32, 46, 68, 159, 184, 228. Der Etter soll das Durchschlüpfen von Kleinvieh, das in der Umgebung der Häuser weidet, verhindern. *Item es ist och unsers hoffs alt harkommen, das man innerthalb den thurlen under etters zünen sol, das weder gens noch schwin dardurch kommen mögen. Wo aber gens darüber fliegent, die sol man hinwegthün.* Rechtsquellen. Zürich I, 362.

⁷¹ Vgl. oben Tüllacher.

⁷² Id. 2, 1603.

Anschauung herausgewinnen: «*Item die Moserin soll haben ein hurd von der Ow, die soll man haben in semmlicher maß, das man sy uff und zu thun mag. Die soll stan für ein evad.*»⁷³ Es handelt sich hier und auch in andern Beispielen offenbar um ein Stück Zaun, das leicht geöffnet werden kann für Weidgang und Feldbestellung. In einer Rüdlinger Offnung wird die Hurd deutlich unterschieden vom *vallentor* an Wegen. (Daß Hurd eine eingepferchte Weide meinen soll, bezweifle ich jedoch)⁷⁴. *Das lange vach:* so heißen Reben im Nossiker Rebberg. Niederländisch *vak* ist «Einzäunung», mhd. *vach* «Flechtwerk zur Abgrenzung und Einhegung, Wandfüllung, Fischwehr usw.»⁷⁵. Kleinere Abteilungen in Flur und Holz heißen Kammern: *im Chammeracher, im Chammerholz oder Better, Beeter* (*Bett* und *Beet* sind etymologisch eins): *in den Betten, in Bettleten, in Betteren, in Bettleten*. *Bettelacher* kann aus *Bettenacher* umgedeutet sein oder von Anfang an den Sinn von *Bettel* gehabt haben: ein wenig ertragreicher Boden wie der *Hungerbüel* oder ein sehr kleines Grundstück. *Im Hostig* (mit Suffixumbildung aus *hostet* = Hofstatt unter Einfluß eines Nachbarflurnamens: *Seewig* [aus *Seewoog*]); ebenso ist der umfriedete Raum des Hofs auf das begrenzte Grundstück übertragen bei der *Raiti* (zu *reiten* «bereit machen»). Die Erwei-

⁷³ Schweiz. Rechtsquellen, Zürich I, 9; vergl. I, 280 f.; II, 398: *Und wenn er die letsten fart daruss föret, so sol er die hurd offen stahn lassen.*

⁷⁴ Diese Erklärung bei Joh. Meyer, Unoth, a. a. O., S. 10. *Item, von dem mayerhof untz in die sunderband sol ain veldzun sin zuo den zitten sô es notdürftig ist. Als sol ouch der mayerhof ain hurd han zu der obern steg. Und sol man von der selben hurd veldziun han untz in das sunderband zuo den ziten so es notdurftig ist. Item, von der hurd by der linden zwüschen den güetern und der strass gat ain efaden untz an Cuni wolfs agker zuo dem vallentor hinder obertor.* Es ist doch wohl ein geflochtenes Gatter gemeint im Gegensatz zum Schlagbaum, dem Vallentor. In *Gatter* steckt ebenfalls die Bed. «Flechtwerk», zu «gatten» (lat. *junctura*). Auf ursprünglich durch Flechthag umschlossenes Grundstück weist der aus afrz. *Plessei* eingedeutschte Fln. *Plötsch* (Friedli III, 267), *Pletsch*, *Plätsche* (Friedli VII, 171). Vergl. ebenda, S. 167: *im Säppi* (lat. *saepes*, waadt-ländisch *Le Sépey*).

⁷⁵ Das Fach Reben ist ein abgegrenztes, geschlossenes Grundstück ohne Beziehung auf die Größe: *Reben genempt das Langvachh zu Küssnach* (Id. 1, 638).

terung der Bedeutung wie in *Land* (vom eingefriedeten zum unbegrenzten Raum) zeigt sich sehr deutlich in der Redensart, wie sie die Offnung von Nossikon z. B. bietet: *veilbieten in die witreiti* «jedem Beliebigen z'jm Kaufe anbieten»⁷⁶, auch außerhalb der *hofreiti*, so wie die nicht umhegte Weide (im Gegensatz etwa zur Chalberweid) im Guggisbergischen *wit-wiid* heißt⁷⁷.

Immer wieder machen wir die Erfahrung, wie das gerüsthafte Auffassen des Zauns seinen Ausgang nimmt von Haus und Hof. *Im Langgricht* (älter: *im langen gricht*): «*Gricht*» ist Gerüst, auf den Feldbau übertragen Richtung und Verlauf einer Flur, die in unserm Beispiel *am langen Weg* liegt. Ist schon im Begriff des *Hauses* wurzelhaft die bergende Hülle beschlossen⁷⁸, so wird vom bekannten, erprobten, selbstgeschaffenen Gerüst aus, mit den Hausbegriffen, der Außenraum bewältigt, vertraut gemacht, gleichsam zum Innenraum beheimatet. Das hohe Alter solchen Verfahrens ergibt sich z. B. schon aus Notker, der die Pole als Giebel, die Himmelsachse, die von dem einen zum andern läuft, als Firstbaum auffaßt⁷⁹. Bekannt ist die Bedeutung, die er der «*sul*», welche den First trägt, beimißt⁸⁰; besondere Strafe trifft den, der Hand an sie legt. Von der das Hauszelt tragenden Säule gelangt die mythologische Vorstellung zur *Irminsûl*, welche den Himmel als das weltbergende Dach stützt und trägt: *columna universalis quasi sustinens omnia*⁸¹. Auch die Weltachse hat ihre Beziehung zum Hause: im Norden wurde in der Frühzeit das Haus mitunter um einen lebenden Baum errichtet⁸². Aber auch die tote Haussäule, die *Stud*, genießt in der bäuerlichen Heimreligion eine Verehrung, die nur als Rückstrahlung aus den ange-

⁷⁶ Grimms Weisthümer 1, 25; vergl. auch Rechtsquellen, Zürich I, 360.

⁷⁷ Friedli, Bärndütsch 3, 274.

⁷⁸ Heyne, Hausaltertümer I, 13.

⁷⁹ Boethius, hrg. von Sehrt-Starck I, 291, 7 ff.

⁸⁰ Ebenda I, 161, 12 ff.

⁸¹ Vergl. Hoops, Reall. 2, 600; de Vries, Altgerm. Religionsgesch. I, 186—87. Die Vorstellung des Himmels als Decke ist nach Heyne I, 79 (Anm. 27) allerdings erst vom Himmel des Altarraums in der Kirche abgeleitet.

⁸² Nach der Völsungasaga (Ausgabe von Bugge), S. 87. Vergl. auch Hwbch. d. deutschen Aberglaubens II, 1527.

deuteten mythologischen Vorstellungen aufgefaßt werden kann und trägt oft kunstvolle Verzierung⁸³. Haus und Welt erscheinen eng verflochten: der Weltenbaum der Lappen ist bezeugt als gabelige Säule, trägt also konkret die Anzeichen der primitiven Hausstütze, um von andern Vorstellungen wie den *veraldarnagli*, den Eisenstacheln am Ende der Weltsäule, ganz zu schweigen⁸⁴.

Tür und Zaunüberstieg spielen im Dorfrecht wie in den Flurnamen eine große Rolle. *Im Türli* ist mehrfach anzutreffen, ferner *i der Türlistuud*. Die Pfosten, in welche die Türli eingehängt wurden, blieben bei zeitweiliger Entfernung der *Efaden* stehen: die Bilderchroniken zeugen von ihrer stattlichen Ausführung⁸⁵. Die Stud ist wieder vom Hause aus übertragen. Von aus alter Zeit noch stehengebliebenen *Toorstiden* oder *Türlisböcken* erzählt Friedli: so ein weltverlorener Stock konnte noch spät die Namengebung anregen wie auch die Redensart befürchten, daß einer verlegen dasteht wie ein *Türlisstock*⁸⁶. *I der Stubestuud*: offenbar die *Stuud*, welche in einer Brunnenstube steht. Es ist zu beachten, daß in Bilderchroniken Tür- und Brunnenstücke oft das gleiche Aussehen haben. Über das Einhängen der Türen und Tore geben die Offnungen genaue Vorschriften⁸⁷. *Im Gündistar* (beim *Tar*- oder *Toracher*): vielleicht zu *Gunte* (*Guntensor*) zu stellen, «eiserne Klammer»; dieses Tor drehte sich offenbar nicht in den gewöhnlichen Holzzapfen. *I der Husmäni*: eine Mäni ist ein Ge spann von Zugtieren (zu mhd. *menen* «antreiben, auch Frohfuhr leisten»). Die Verbindung mit Hus dürfte kaum ursprünglich sein,

⁸³ R. Meringer, Die Pflock- und Säulenverehrung bei den Indogermanen. Indogerm. Forschungen 21 (1907), S. 296—306.

⁸⁴ de Vries, a. a. O. II, S. 240. Ferner Holmberg, Der Baum des Lebens (Helsingfors 1922).

⁸⁵ Z. B. Luzerner Bilderchronik, Tafel 374; Türli mit Dach bei Tschachtlan, a. a. O., Tafel 184, 225, 226.

⁸⁶ Friedli, Bärndütsch I, 112; II, 259; III, 266; VI, 226.

⁸⁷ Item das Hedewegtürli sol der degen geben, die vordren torstütt und die ufgenden spangen von der wideni und der Bülhof sol gen die hindren törstött und den torbel darinn machen, und sind sy da, so soll er inen helffen das türli hencken, sind sy aber nit da, so sol er den torbel setzen in die torstud und damit genüg getan han. Rechtsquellen, Zürich II, 106. Vergl. auch Meyer, 3 Zelgen, a. a. O., S. 48.

sondern es ist Umdeutung zu erwägen. Eine *uþmäni* ist zu belegen als «Ausfahrt in einer Wiese für eine Mäni, eine Fuhre», also eine Zaunöffnung nicht für den ständigen, sondern den Bewirtschaftungsverkehr⁸⁸.

An fahrbaren Wegen sind die Fallentore, an den Fußpfaden die Zaunüberstiege. *In der Stigel*: es sind teils noch heute anzu treffende kleine Leitern, auf denen Zäune überstiegen werden können⁸⁹. *Im Stapfer, in der Stapfeten, Stäpfetli*, ferner *in der Stägewis, Stägele*: das sind Tritte, eine Art Schemel, wie sie beidseits des Zauns errichtet werden⁹⁰. Diese Unterscheidung scheint die Etymologie nahezulegen; für den lebenden Gebrauch kann ich sie nicht nachweisen. Auch Fußwege mit Holztritten können so heißen. Über ihre Festigkeit äußert sich eine Offnung: *Item die frowen an Oetenbach sollend auch ein stapffen machen by dem brunnen, die soll als guot sin, daß ein frow zwen kübel an der hand und ein zeinen uff dem kopff darüber getragen möge ...*⁹¹. Wer sich häufiger als nötig an der *Stigel* sehen läßt, wie das Vieh davor stehen bleibt, wirr und unruhig und sich nicht darüber wagt, wird leicht als *stigelsinnig* oder *gätterliläufig* bezeichnet und es scheint, daß das Bild ursprünglich vor allem von der mannstollen Frau gebraucht wurde, die sich am Zaune sehen läßt⁹².

Eine bleibende Einrichtung (und in der Regel im Gebrauche geschieden von *êfad* und *zân*) ist der Hag. Die sprachliche Verwandtschaft mit Hecke bezeugt schon, daß hier gewöhnlich die «lebende» Hegung, der Lebhag gemeint ist. *Forhaag*, aber auch *Steinhag, im Hugacher, im Hinderhag, im Großhag*. Mit Hag kreuzt sich jedoch *Hagen-* (der Wuocher- oder Zuchttier), z. B. *im*

⁸⁸ Id. 4, 299.

⁸⁹ Vergl. Minnesangs Frühling 26, 17:

*zwen bruoder die gezürnent
und underziunent den hof,
si lant iedoch die stigelen unverdürnet.*

In Offnungen vergl. Rechtsquellen, Zürich I, 341. Bilder: in Tschachtlans Chronik, Tafel 171. Auch Stebler, Alp- und Weidewirtschaft, a. a. O., S. 445, Fig. 391. Esyn, a. a. O., S. 280, Fig. 34.

⁹⁰ Esyn, a. a. O., S. 279, Fig. 32.

⁹¹ Rechtsquellen, Zürich I, 9; vergl. auch I, 277.

⁹² Id. III, 1148.

Hagenbüel, Hägetschtaal. Im Törnler: der Dornverhau, der in der Ortsnamengebung wohl aller Sprachen seine Rolle spielt, hat wie die Letzi seine wehrhafte Bedeutung⁹³. Sträuche und Bäume werden überhaupt gerne als Grenze benutzt, auf Grenzen gepflanzt. Das *grabenmal*, das als Gattungswort in den Urbaren vorkommt, ist wohl das in Bäume eingebrennte Grenz- oder Lachzeichen⁹⁴. *Im Ziil:* *Ziil* ist die Gemeindegrenze. Im *Ziilloch* scheidet nach Augenschein die Bedeutung «Loch» = Geländevertiefung aus; «Loch» ist umgebildet entweder aus *Lach* («Grenzzeichen») oder bedeutet *loo* («Gehölz»): im Wald verläuft an jener Stelle die Grenze. *Ziilete, Ziiletenbäume: hinderzyleten uff der Zelg gegen Nußbäumen gelegen.* Zu mhd. «zil» gehört «zile», nhd. Zeile, ferner das Verb *ziln* «zielen». Die *Ziilete* ist zunächst die durch gesetzte Grenzpunkte abgeteilte Linie, schließlich, besonders bei Tanz und Spiel, die Reihe von Menschen, die lebende Hecke. *Im Weggenacher:* der Weggen ist der Keil, Scheidweggen zum Spalten der Wurzelstücke. Die Ackerform könnte den Namen veranlaßt haben. Doch wurden eiserne Weggen auch als Grenzzeichen verwendet und in Felsen und Steinblöcke getrieben⁹⁵. Der *Weggenacher* grenzt an den *Staibergacher*; dieser wiederum an den *Hültschenenacher*. *Hültsehen* ist *Hüllistein* «Höhlung unter einem Stein», so daß die Wahrscheinlichkeit groß ist, daß an der Stelle einmal ein erratischer Block gestanden haben muß, der später entfernt oder zu Bauzwecken gebrochen wurde. Ein erratischer Fels bei Nänikon ist noch heute zu sehen und heißt *im Hültschistai*: das im Namen *Hültsehen* nicht mehr klar erkenntliche zweite Wortelement «Stein» ist somit verdeutlichend nochmals dazu gesetzt worden. Daß auch der *Chochacher*, ferner der *Köchelacher* (Sulzbach) in diesen Zusammenhang gehört, scheint verwunderlich. Fa-

⁹³ H. Beschörner, Landwehren und Fln.forschung in: Beiträge zur Fln.forschung, Eugen Fehrle zum 60. Geburtstag dargebracht. Karlsruhe o. J., S. 10 ff. Gute bildliche Darstellung eines Verhaus (*Letzi*) in Tschachtlands Bilderchronik, a. a. O., Tafel 176, 181. Dazu auch Zemp, Die schweiz. Bilderchroniken und ihre Architekturdarstellungen. Zürich 1897, S. 326, 329.

⁹⁴ Lachel, Locher: Friedli VI, 230. Vergl. Unoth, a. a. O., S. 20: «von dem müliweg den lâchenbömmen nach untz an der Herren holtz, und zwüschen der Herren holtz den lâchenbömmen nach untz zuo dem grâwen stain».

⁹⁵ Vergl. Oeri, Allerlei über Grenzzeichen, a. a. O., S. 14.

milien- wie Berufsname haben nach den örtlichen Verhältnissen zur Erklärung auszuscheiden. Eine Deutung mit Ersparung des mittleren Gliedes aus *Chochbrunnenacher* ist ebenfalls nicht möglich: in Niederuster am Greifensee, auf heute noch etwas rietigem Boden, wird kaum je eine heiße Quelle gesprungen sein noch ein sprudelnder Brunnen, wenn man Umbildung aus *chöchbrunnen* erwägen wollte. Ich stelle den Namen zu einem als Gattungswort nur noch in Bayern und in der Pfalz und Mitteldeutschland nachweislichen *choch* oder *chöchel* «isolierte Erhöhung in einem Moore aus Felsen und Erde»⁹⁶. Außerdeutsche Verwandte sind dänisch *kok* «Haufen», schwedisch *kokkel* «Erdklumpen». Nach einem pfälzischem Weistum dienten solche Koche der Grenzbezeichnung: *darnach hat es ein koch, von dem stein wider auf ein koch zue den ziel-aichen*⁹⁷. Der Name scheint auch auf künstliche, zur Grenzbezeichnung errichtete Steinhaufen bezogen, wie man sie wohl gerade in Mooren zusammentrug, wo vereinzelte Marchsteine im Morast versanken. Um die ganze Frage zu entscheiden, bedarf es natürlich noch größeren Materials, das nur durch systematische Flurnamensammlung zu Tag gefördert werden kann. Wie z. B. im Falle des weitverbreiteten *Speck* «Knüppeldamm auf sumpfigem Boden» läßt sich so aus den Flurnamen früheres, heute untergegangenes Wortgut heben, das auch bei uns einmal im Gattungswortschatz vorhanden gewesen sein muß, so daß in der historischen Wortgeographie noch manche Lücke geschlossen werden kann. Der Rückzug alter Gattungswörter ins Alpenréduit erhellt etwa aus dem Flurnamen *Regätsch*: *Gätsch* für den schüsigen Abhang ist heute z. B. noch in Uri gebräuchlich, während in Zürich nurmehr *gütsch* *gütschli* verwendet wird.

Mit der Innehaltung der Grenze hängt aufs engste zusammen, was mit Besitz, Sondereigen, Gemeineigen und Abgabe zu tun hat. *Im Froonacher*: Land, das einem weltlichen oder geistlichen Grundherren gehört. *Oochtächer* (angrenzend an die Näniker Allmend): der Name ist von *Acht* («Acht und Bann») zu trennen und

⁹⁶ Ernst Christmann, Von einigen selteneren Grenzzeichen-Namen in der Pfalz. Zeitschrift f. deutsche Mundartforschung 11 (1935), S. 18 ff.

⁹⁷ Ebenda.

zum Verb *eigan* «besitzen» zu stellen; die Bedeutung ist Grundstück eines Herrn, überhaupt Sonderbesitz in einer Allmend; oft (im Anschluß daran) abgabe- oder tagwerchpflichtiges Land⁹⁸. Nicht sicher deuten kann ich: *i de Frottematt*. So lautet der Name eines Hofes im Munde der Nachbarn in Wermetschwil, während der Besitzer selber die Neubildung *Frohmatt* über seine Haustür schreibt. Vielleicht ist zu trennen: *uf-rottenmatt*. Die *rotte* ist eine «Abteilung der in bestimmter Kehrordnung zum Gemeinwerch verpflichteten Gemeindeeinwohner», oft auch die «Gesamtheit der zum Wässern berechtigten Wiesenbesitzer»⁹⁹. Dann sind vielleicht auch die benachbarten Flurnamen: *Rotpünt*, *Rotehalde* erst später auf die Farbe umgedeutet worden oder auf einen Personennamen, während sich in *Fottenmatt* (dank der Verdunkelung des Namens durch das angeschmolzene f) wenigstens die alte Qualität des kurzen, offenen o von *rotte* gehalten hätte. *Im Harnischbaum*: der Harnisch ist die gesamte persönliche Kriegsausrüstung des Mannes; also vielleicht ein harnischpflichtiges Grundstück. Daneben heißen urkndl. Formen allerdings auch *im Harnister*: das ist ein Rüstungshandwerker wie der Armbruster, Sporrer, Plattner; nach dem Beruf ihres Besitzers sind viele Güter genannt: *im Stärnewirt*, *Metzgerholz*, *Schräfersacher*, *im Beck* usw. Doch ist im Falle *Harnister* auch eine Ableitung auf -er zu erwägen, durch welche Flurnamen oft verlebt sind, verpersönlicht werden: neben dem *Teiggenberg* der *Teiggiger*, neben *Tumberg* der *Tumiger*, neben *Steinacher* der *Steiner*, oder dann Ableitungen wie *Steinler*, *Brünnler*. Daraus spricht die volkssprachliche Abneigung gegen das Abstrakte¹⁰⁰. In das Kapitel der Abgabe gehört vielleicht auch: *i de Halbarte*. Doch daneben auch: *i de Bruitachs*, wo offenkundig der häusliche Gegenstand der Grundstückform den Namen gibt. Ein häufiger Vorgang: *i der Wanne*, *i der Burgwiege*, *im Sack*, *Tischlike*, *im Pfannenstiil*, *im Lilache*, *im Schoopenermel*; die Reihe ließe sich aus andern Gemarkungen leicht vermehren.

⁹⁸ v. Künssberg, Acht (1910).

⁹⁹ Id. 6, 1788; Deutsches Rechtswörterbuch 1, 379.

¹⁰⁰ Den größeren Zusammenhang dieser Erscheinung gibt M. Szadrowsky, *Nomina agentis des Schweizerdeutschen. Beiträge zur schweizerdeutschen Grammatik XII* (1918).

Doch kehren wir mit dem *Lattenstüracher* wieder in den Bereich der Grenze zurück, der ja auch der zeitliche Termin aufs engste verwandt erscheint. *In der Gleristuden*: der Gläris- oder Hilariustag ist ein häufiger Zinstermin, aber auch der Tag vieler Zürcher Volksbräuche¹⁰¹. *Im Vreenler, im Vreenerai*: diese Grundstücke waren wohl zinspflichtig auf Verenatag oder dann eine geistliche Stiftung: der hl. Verena war ein Seitenaltar der Kirche Uster geweiht. *Im Liechtland, im Liechtländer*: Äcker, deren Ertrag dem Unterhalt der Kerzen und des ewigen Lichtes dient. Der Blick auf die Grenze wäre unvollständig ohne die Erwähnung von Streit und Hader, der sich oft von ihr aus erhebt. «Hader» ist dem älteren Schweizerdeutschen noch geläufig: das *Haderholz* ist ein Waldstück, um das gezankt wurde, so wie die *Kriegswis* und der *Stritacher*. Zankäpfel waren; ebenso der *Chiibacher*. Auch der *Spöönacher* und *Spöörai* gehören hieher¹⁰². Mhd. *span* ist «Streit», «Zwist»: die urkundlichen Formen lauten auch *Spanacher*, *Spanrein*. *Span* machte dieselbe Entwicklung durch wie mhd. *ban* zu mundartlich *baa*. Dieses erst durch Dehnung entstandene lange *a* kann aber nach der örtlichen Entwicklung nicht dieselbe Entwicklung zu *ø* durchmachen, wie altlanges, mhd. *a*: wir haben *baa* (*ban*) neben *jøø*, *røøt* (*ja, Rat*). Hier muß das nicht verwandte *Spân* «Holzspan», ma. *Spoo*, pl. *Spöö* eingewirkt haben. Der *Spân* hat ja auch seine Beziehungen zum Boden: *Spân* und *Wasen* waren alte Symbole bei Übergabe von Grund und Boden; er wurde zum Auslosen gebraucht und — in gegensinnlicher Auffassung — kann auch der Einschnitt ins Kerbholz im Mhd. *spân* lauten, d. h. statt des Herausgeschnittenen erhält die durch den Schnitt entstandene Kerbe ebendenselben Namen. Auch Brauchtum bliebe zu erwägen: es gibt Orte, wo man aus Brandresten des Karsamstagfeuers Späne schnitzte und sie zum Schutze der Saaten in die Äcker steckte¹⁰³.

Was hier für einen kleinen Kreis von Flurnamen dargestellt

¹⁰¹ Der 13. Januar. Vergl. Hoffmann-Krayer, Feste und Bräuche des Schweizervolkes, a. a. O., S. 108.

¹⁰² In Hinwil ist 1611 überliefert *das Zangg- oder Gspängärtli hinten an der Kilchhofmuren*.

¹⁰³ Hdwb. des deutschen Aberglaubens IX (Nachtrag), 744.

wurde, wäre auch für andere Bereiche zu versuchen: Gruppen wie Ackerbau und Kulturpflanzen, Wiese und Weide, Rodung und Landgewinnung, bäuerliche Gewerbe und Berufe und anderes mehr. Und nicht nur eine Gemeinde, eine ganze Landschaft sollte das Material dafür bieten. Unsere dörflichen Rechtsquellen dürften in solchen Betrachtungen aus dem nachlebenden Schatz der Namen manche Bestätigung und begrifflich schärfere Deutung erfahren. Den Sprachforscher wird vor allem verlocken, die Namengebung als Sprachschicht, als Teilstück unserer Volkssprache kennen zu lernen, in jenem auch im mundartlichen Sprechen und dessen Stilistik bekannten Verfahren, Dinge nächstliegender Erfahrung mit dem Umkreis der Welt zu verknüpfen. Flurnamen verstehen heißt Einblick gewinnen in die Weise, wie durch Namengebung der heimatliche Raum geistig bewältigt wird.